

📢 TLS-Flurfunk

Bei unserem Mitarbeiterevent genossen wir das gemütliche Beisammensein. Auch unser Partnerunternehmen Contario hat Grund zur Freude: Neben einem aktualisierten Logo erscheint auch die Website in neuem Glanz.

Bier entsteht. Anschliessend konnten wir das Bier degustieren. Nach diesem interessanten Einstieg erhielten wir einen «bierigen» Apéro und anschliessend genossen wir ein feines «Znacht». In gemütlicher Atmosphäre liessen wir den Abend ausklingen.

Contario: Neuer Auftritt

Unser Partnerunternehmen Contario hat einen neuen Auftritt! Neben dem aktualisierten Logo entstand eine neue, moderne, übersichtliche Website (www.contario.ch). Das Treuhandunternehmen bietet Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Personaladministration, Steuerberatung und Immobilien an.

Mitarbeiterevent

Unser Mitarbeiterevent fand in der Rathaus Brauerei Luzern statt und stand ganz im Zeichen des Biers. Wir starteten mit einer Brauereiführung. Der Braumeister persönlich erklärte uns, wie aus dem Gerstenkorn das Luzerner Rathaus

📅 Veranstaltungen

Seminare «Finanz- und Pensionsplanung»

Businesspark Sursee
Allee 1A, 6210 Sursee
17. September 2020 | 18:30–20:00 Uhr

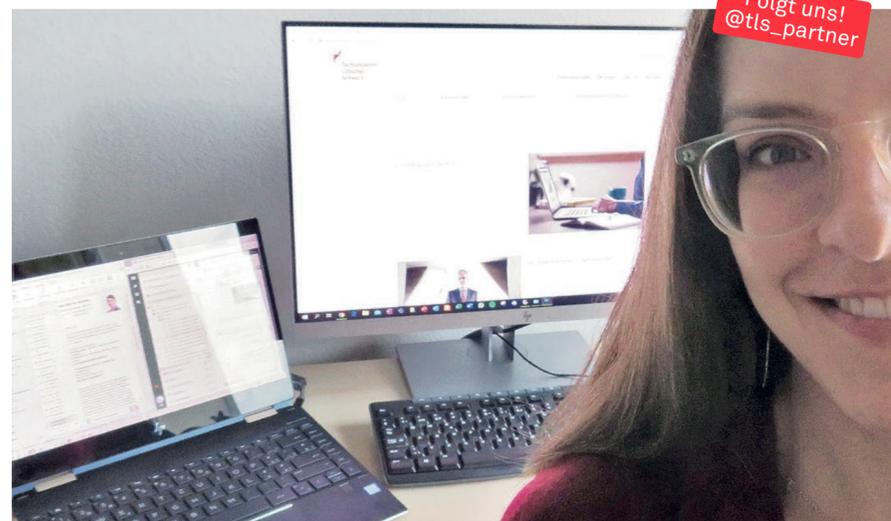
Hotel Continental Park
Murbacherstr. 4, 6002 Luzern
05. November 2020 | 18:45–20:15 Uhr

Im Rahmen der kostenlosen Informationsseminare von Neutrass referieren Salome Krummenacher und Dr. Rainer Wey zu Fragen der erbrechtlichen Planung (etwa zu Ehe- und Erbrechtsverträgen, aber auch zum Vorsorgeauftrag).

Anmeldung: www.neutrass.ch/seminar

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.tls-partner.ch

📸 Lea im Homeoffice



[tls_partner](#) Lea ist gut eingerichtet im Homeoffice.

[#tls](#) [#homeoffice](#) [#work](#) [#workingspace](#) [#coronahomeoffice](#)

Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Erbrecht

Was soll ein Testament/ein Erbvertrag aufbewahrt werden?

Eine gute Nachlassplanung kann Streit verhindern. Doch muss dafür gesorgt werden, dass das Testament/der Erbvertrag nach dem Tod auch aufgefunden wird. Im Normalfall ist eine sorgfältige Aufbewahrung zu Hause ausreichend. Vor allem bei alleinlebenden Personen ist aber eine anderweitige Aufbewahrung zu überprüfen: Im Kanton Luzern können Verfügungen von Todes wegen bei der Teilungsbehörde am Wohnsitz zur Aufbewahrung eingereicht werden. Aber Achtung: Beim Umzug in eine andere Wohngemeinde werden aufbewahrte Testamente/Erbverträge nicht automatisch «mitgezogen». Alternativ können notarielle Testamente und Erbverträge beim Testamentsregister des Schweizerischen Notarenverbandes registriert werden.

Fachgruppe Arbeitsrecht

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Für Arbeitnehmer im fortgeschrittenen Alter und mit einer längeren Dienstzeit gilt eine erhöhte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Vorfeld der Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit solchen Arbeitnehmern treffen den Arbeitgeber gewisse Handlungspflichten. Der Arbeitnehmer muss über die beabsichtigte Kündigung informiert und er muss dazu angehört werden. Zudem muss der Arbeitgeber nach Alternativen suchen, um das Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten. Bei einer Kündigung infolge von Leistungs- oder Verhaltensdefiziten muss dem Arbeitnehmer eine Frist zur Verbesserung eingeräumt werden. Eine Kündigung ohne Beachtung dieser Pflichten gilt als missbräuchlich. Dem Arbeitnehmer kann eine Entschädigung von bis zu 6 Monatslöhnen zugesprochen werden.

Fachgruppe Familienrecht

Muss das Pensionskassenguthaben im Scheidungsfall immer hälftig geteilt werden?

Jeder auch nur bescheidene Wohlstand im Alter erfordert eine über die AHV hinausgehende Vorsorge. Primär erfolgt diese durch die berufliche Vorsorge. Im Scheidungsfall stellt sich die Frage, was mit dem angesparten Pensionskassenguthaben der Ehegatten geschieht. Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der Eheleute sind grundsätzlich hälftig zu teilen. Die Ehegatten können darauf aber ganz oder teilweise verzichten, sofern ihre Vorsorge anderweitig gewährleistet ist. Ein Gericht spricht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist zum Beispiel dann der

Fall, wenn ein Ehegatte bereits aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung sehr viel profitiert, sich in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet oder ein grosser Altersunterschied besteht. Umgekehrt kann einem Ehegatten sogar mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zugesprochen werden, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der andere Ehegatte weiterhin über eine angemessene Vorsorge verfügt.

Fachgruppe Strafrecht

Was hat es mit dem Strafbefehl auf sich?

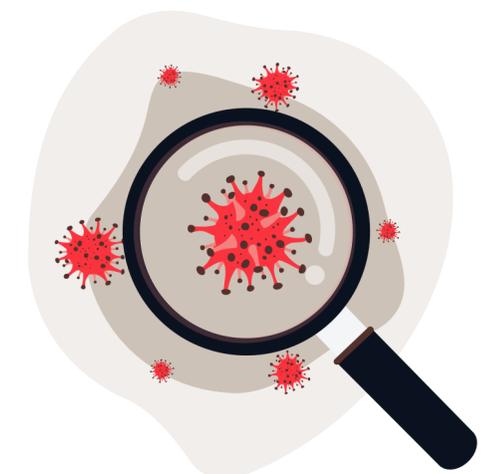
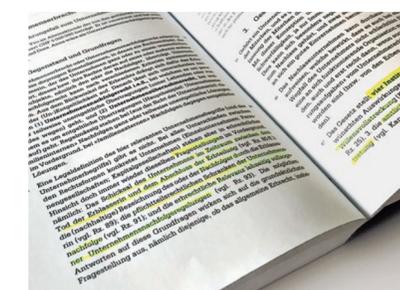
Über 90 % der Strafverfahren werden nicht durch ein Gerichtsurteil, sondern durch einen Strafbefehl erledigt. Ein Strafbefehl ist ein Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft. Sie kann damit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aussprechen. Ein Strafbefehl kann zu einem Strafregistereintrag führen. Zudem kann er die Grundlage für einen Führerausweisentzug bilden und dem Geschädigten dazu dienen, seine finanziellen Ansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) vor einem Zivilgericht durchzusetzen. Die Folgen eines Strafbefehls können also sehr einschneidend sein. Trotzdem erlassen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vielfach ohne genauere Abklärungen einen Strafbefehl, um das Verfahren mit wenig Aufwand abzuschliessen. Ein Anwalt kann oft mit überschaubarem Aufwand einschätzen, ob ein Strafbefehl akzeptiert werden soll oder nicht. Wichtig ist aber, dass man umgehend reagiert: Denn der Strafbefehl wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn nicht innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben wird.

Fachgruppe Vertrags- und Zivilprozessrecht

Persönliches Erscheinen zur Schlichtungsverhandlung

In der Schweiz gilt der Grundsatz «Schlichten vor Richten». Vor Einreichung der Klage beim Gericht ist in der Regel ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dort wird mit Hilfe des Friedensrichters versucht, eine Einigung zu erzielen. Die Parteien müssen an dieser Verhandlung (mit wenigen Ausnahmen) persönlich teilnehmen. Erscheint der Beklagte nicht, wird dem Kläger die Klagebewilligung erteilt. Damit kann er die Klage beim Gericht einreichen. Jüngst entschied das Bundesgericht, dass der Kläger selbst dann persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen muss, wenn der Beklagte vorgängig ankündigt, nicht zu erscheinen. Sei dies auch nur, um die Klagebewilligung abzuholen. Ansonsten riskiert der Kläger, dass das Gericht auf die Klage nicht eintritt, da keine gültige Klagebewilligung vorliegt.

Der Kanzlist



Fachthema: Wie eine familieninterne Unternehmensnachfolge gelingt

Ein langfristiges Überleben von Familienunternehmen hängt in vielen Fällen von einer guten und erfolgreichen Planung der Nachfolge ab. Rechtsanwältin Salome Krummenacher geht auf die verschiedenen Optionen und die Herausforderungen ein, welche sich im Nachfolgeprozess stellen können.



Tschümperlin
Lötscher
Schwarz

info@tls-partner.ch
www.tls-partner.ch

Luzern
Löwenstrasse 3
6000 Luzern 6
Tel. + 41 41 419 30 30

Emmenbrücke
Gerliswilstrasse 4
6021 Emmenbrücke
Tel. + 41 41 260 59 59

Sursee
Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee
Tel. + 41 41 921 33 33

Hinter den Kulissen

Kanzleigeplüster, Flurfunk und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

nach-gedacht

Das Corona-Virus sorgt für Unsicherheit: Gelten Verträge, welche noch vor dem Corona-Virus geschlossen wurden?

Wie eine familieninterne Unternehmensnachfolge gelingt

99 % der Unternehmen in der Schweiz sind KMU, die Mehrheit davon Familienunternehmen oder Inhaber geführte Unternehmen. Ein langfristiges Überleben dieser Unternehmen hängt in vielen Fällen von einer guten und erfolgreichen Planung der Nachfolge ab. Unternehmen werden liquidiert, weil keine geeignete Nachfolge gefunden wird oder eine familieninterne Nachfolge scheitert. Die vorausschauende und langfristige Planung der Nachfolge ist daher eine der wichtigsten strategischen Aufgaben einer Unternehmerin oder eines Unternehmers. Diese kann sehr anspruchsvoll sein. In einem Nachfolgeprozess stellen sich persönliche, finanzielle, unternehmerische, steuerliche und rechtliche Herausforderungen, denen mit einer frühzeitigen aktiven Planung und Vorbereitung der Nachfolge begegnet werden kann.

Für eine Nachfolge in einem Unternehmen gibt es verschiedene Optionen. Von einem Management-Buy-Out (MBO) spricht man, wenn das Unternehmen leitenden Mitarbeitenden, die idealerweise frühzeitig als Nachfolger aufgebaut werden, übertragen werden kann. Als weitere Option bietet sich der Verkauf an einen firmenexternen Käufer (Management-Buy-In, MBI) an. Viele Unternehmerinnen oder Unternehmer wünschen sich aber eine familieninterne Nachfolge (Family-Buy-Out, FBO), die – wenn ein geeigneter familieninterner Nachfolger oder eine Nachfolgerin vorhanden ist – mit den erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten umgesetzt und langfristig gesichert werden kann.

Familieninterne Nachfolge

Bei der Option einer familieninternen Nachfolge können erb- und eherechtliche «Stolpersteine» den Weg für den oder die Nachfolger versperren. Bei einer familieninternen Nachfolge werden daher von Vorteil frühzeitig klare Verhältnisse geschaffen. Idealerweise wird die Nachfolge bereits zu Lebzeiten mit einer (allenfalls schrittweisen) Übertragung der Anteile an die nachfolgende Generation vollzogen. Werden die Aktien ganz oder teilweise unentgeltlich (z.B. durch Verkauf unter dem Verkehrswert) übertragen, hat die Nachfolgerin im späteren Nachlass der Unternehmerin die Differenz zum Unternehmenswert im Zeitpunkt des Todes gegenüber den übrigen Erben auszugleichen. Hinzu kommt ein allfälliger Anspruch des Ehegatten aus dem ehelichen Güterrecht, wenn das Unternehmen massgeblich während der Ehe aufgebaut wurde. Nicht selten entsteht im Rahmen einer Erbteilung Streit über die Bewertung des Unternehmens, insbesondere wenn zwischen Übertragung der Unternehmung und dem Tod der Mutter oder des Vaters viel Zeit verstrichen ist, in der die übernehmende Generation das Unternehmen erfolgreich weiterentwickelt hat. Um beim späteren Versterben der übergabenden Generation Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es

daher ratsam, alle Familienmitglieder in den Nachfolgeprozess einzubeziehen. In einem notariell beurkundeten und von allen künftigen Erben unterzeichneten Erbvertrag kann z.B. das Verfahren einer Unternehmensbewertung, ein Gewinnanteilsrecht oder ein Ausgleichsanspruch nach dem Tod des Unternehmers bereits einvernehmlich festgelegt werden.

«Die vorausschauende und langfristige Planung der Nachfolge ist eine der wichtigsten strategischen Aufgaben einer Unternehmerin oder eines Unternehmers.»

In vielen KMU stellt das Unternehmen einen wesentlichen Teil des Vermögens der Unternehmerin oder des Unternehmers dar, so dass ein späterer Ausgleich der weiteren Erben nicht möglich ist oder die übergabende Generation nicht genügend Mittel hat, um eine angemessene Altersvorsorge zu gewährleisten, wenn sie nicht aus dem Verkauf ihrer Unternehmung einen Erlös erhält. Eine vollständige oder teilweise unentgeltliche Übertragung der Unternehmung ist in diesen Fällen nicht möglich oder nicht gewollt. Kauft die familieninterne Nachfolgerin die Unternehmung zum Marktpreis und wird dieser Kaufpreis auf Basis einer neutralen Unternehmensbewertung festgesetzt, stellt sich erbrechtlich kaum die Frage nach einer Pflichtteilsverletzung oder einer Ungleichbehandlung der künftigen Erben. Hingegen birgt die Variante «familieninterner Verkauf» häufig Finanzierungsprobleme, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger nicht in der Lage ist, den Kaufpreis aus eigenen Mitteln oder über eine Bankfinanzierung aufzubringen. Dann ist die Restfinanzierung mittels eines zu amortisierenden Verkäufers-



Die Unternehmensnachfolge sollte gut geplant sein.

darlehens des Unternehmers an seinen Nachfolger eine Option. Insbesondere steuerlich attraktiv kann bei dieser Variante eine Erbenholding sein. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger kauft das Unternehmen nicht direkt, sondern gründet eine Gesellschaft (Erbenholding), welche das Unternehmen erwirbt und vom verkaufenden Unternehmer ein Darlehen erhält. Diese Darlehen kann die Erbenholding in den kommenden Jahren mit den Dividenden, die sie von der operativen Unternehmung erhält, zurückzahlen.

Aktionärs- oder Gesellschafterbindungsvertrag

Erfolgt der Verkauf der Anteile an einen Nachfolger schrittweise, so dass der Vater oder die Mutter vorerst weiterhin an der Unternehmung beteiligt bleibt, oder übernehmen mehrere Nachkommen gemeinsam die Unternehmung, ist ein Aktionärs- oder Gesellschafterbindungsvertrag (ABV oder GBV) ein Muss. Mit Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechten kann langfristig die Familienmehrheit im Unternehmen gesichert werden. Nebst solchen Veräusserungsbeschränkungen sind auch Patt- und Stimmbindungsklauseln für die Vermeidung von Streit zwischen den familiär verbundenen Anteilseignern zentral. Möglich sind z.B. Stimmbindungsklauseln zur Höhe der jährlichen

Ausschüttung von Dividenden oder zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Ausblick: Erbrechtsrevision

Mit der aktuell laufenden Revision des Erbrechts soll künftig die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Der Vorentwurf des Bundesrates enthält dazu verschiedene Massnahmen. Der Nachfolger, der ein Unternehmen ganz oder teilweise unentgeltlich zu Lebzeiten des Erblassers übernommen hat, soll von den Miterben einen Zahlungsaufschub von bis zu fünf Jahren verlangen können, wenn die Ausgleichszahlung ihn in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Für die Berechnung des Anrechnungswertes der Unternehmung im Nachlass soll zudem künftig bei betriebsnotwendigem Vermögen der Wert zum Zeitpunkt der Übernahme und nicht des Erbgangs berücksichtigt werden. Wurde eine Unternehmung nicht bereits zu Lebzeiten übertragen, kann schliesslich gemäss Vorentwurf eine Erbin die integrale Zuweisung des Unternehmens verlangen. Damit soll eine Zerschlagung einer funktionierenden Unternehmung verhindert werden, falls sich die Erben nicht einigen können.

Salome Krummenacher

02 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeplüster

Kanzleigeplüster



Salome Krummenacher

Rechtsanwältin und Notarin Salome Krummenacher hat an der Universität Zürich eine Weiterbildung im Bereich Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Unternehmenskauf und Zusammenschluss von Unternehmen besucht. Sie hat diese Ausbildung im März erfolgreich mit dem Erwerb des Certificate of Advanced Studies (CAS) in Mergers & Acquisitions and Corporate Law abgeschlossen. Das ganze Team gratuliert herzlich zum Abschluss.



Julia Fischer-Steger

Rechtsanwältin Julia Fischer-Steger ist mit ihrer Familie für einige Zeit ins Waadtland gezogen und ist für uns von der Westschweiz aus tätig. Wir freuen uns, dass uns Julia Fischer-Steger weiterhin von der Waadt aus unterstützt.

Infiziert das Corona-Virus auch Verträge?

Das Corona-Virus sorgt bei Verträgen für Unsicherheiten. Viele fragen sich, ob sie noch an die Verträge gebunden sind, die sie abgeschlossen haben, als die Welt noch in Ordnung war.

Unser Vertragsrecht basiert auf dem lateinischen Grundsatz «pacta sunt servanda». Für alle, welche die Reden von Cicero nicht im Original lesen: Verträge sind einzuhalten. Das leuchtet ein, denn müssen Verträge nicht eingehalten werden, macht es keinen Sinn, solche abzuschliessen. Doch von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen.

Die erste Ausnahme ist eigentlich keine, da sie sich aus dem Vertrag selber ergibt. In vielen Verträgen finden sich Bestimmungen zur höheren Gewalt. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die aussergewöhnlich und unvorhersehbar sind, ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und auch mit äusserster Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Oft werden Epidemien/Pandemien in diesen Bestimmungen nicht explizit erwähnt. Dann muss aufgrund der Formulierung geprüft werden, ob die Corona-Massnahmen darunter fallen. Falls ja, gilt die in der Bestimmung vorgesehene Rechtsfolge. Die kann z.B. sein, dass ein Anbieter nicht mehr verpflichtet ist, einen Kurs durchzuführen, wogegen der Teilnehmer – je nach Regelung – das Kursgelds nicht oder trotzdem bezahlen muss.

Eine weitere Ausnahme findet sich in Art. 119 OR. Er wird angewendet, wenn die Parteien keine andere Regel getroffen haben und regelt den Fall, dass sich eine Partei zu einer Leistung verpflichtet hat, die objektiv unmöglich geworden ist. Objektiv unmöglich ist eine Leistung, die von niemandem erbracht werden kann. Ein Beispiel kann der Wirt sein, der für einen Hochzeitsapéro seinen Saal vermietet hat. Wenn er wegen einer behördlichen Anordnung das Restaurant an diesem Datum geschlossen halten muss, ist seine Leistung objektiv unmöglich. Nach Art. 119 OR muss der Wirt seine Leistung nicht erbringen. Das Hochzeitspaar muss aber auch nichts bezahlen.

Die letzte Ausnahme geht auf die Römer zurück. Aus dem römischen Recht kennt man die «clausula rebus sic stantibus» (in der Sprache Goethes, aber nicht mit seiner Eleganz formuliert: Bestimmung der gleich bleibenden Umstände). Diese Klausel findet sich in unseren Gesetzen nicht, wird aber vom Bundesgericht anerkannt. Sie kann anwendbar sein, wenn sich die Umstände nach Vertragsschluss so grundlegend geändert haben, dass ein krasses Missverhältnis zwischen der vereinbarten Leistung und Gegenleistung entsteht. Die Veränderung darf bei Vertragsschluss weder voraussehbar noch vermeidbar gewesen sein. Als Beispiel dient der Händler, der sich vor dem Corona-Virus zur Lieferung von Schutzmasken verpflichtet hat. Durch die Coronapandemie sind deren Preise um bis zu 3'000 Prozent gestiegen. Muss er die Masken zum vereinbarten Preis verkaufen, obwohl er für die Beschaffung inzwischen hundertfach mehr bezahlen muss, handelt es sich um ein ruinöses Geschäft. Er könnte versuchen, sich auf die «clausula rebus sic stantibus» zu berufen und eine Anpassung des Vertrages verlangen.

Das Corona-Virus sorgt auch in rechtlicher Hinsicht für eine Ausnahmesituation. Es ist sehr schwer vorhersehbar, wie Gerichte die daraus resultierenden Streitfragen entscheiden werden. Die Vertragspartner sollten deshalb versuchen, eine Einigung zu finden. Dies ist aufgrund der entgegenstehenden Interessen aber oft schwierig. Helfen kann vielleicht ein Gedankenexperiment des Philosophen John Rawls. Danach soll eine gerechte Regelung dadurch ermöglicht werden, dass die Vertragspartner bei der Erarbeitung nicht wissen, auf welcher Seite sie später stehen werden, d.h. ob sie den Vertrag z.B. als Mieter oder Vermieter unterzeichnen werden. Zwar handelt es sich dabei um einen reichlich theoretischen Denkanlass. Allenfalls ermöglicht er aber die Durchschlagung des einen oder anderen gordischen Knotens beim Ringen um eine faire Lösung.

Reto Rickenbacher

04 – Der Advokater – Home and Office

Hauptsache bequem.

